

nachfolger sind, ebensowenig wie die Deutsche Demokratische Republik selbst. Sie haften daher nicht für deren alte Verbindlichkeiten, und zwar weder vertraglich noch aus anderen zivilrechtlichen Gründen, etwa aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Das gleiche gilt auch für die neuen Organisationen, die unser Staat zufolge seiner veränderten gesellschaftlichen Struktur in Erfüllung seiner wirtschaftlich-organisatorischen Funktion auf verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftspolitischen Lebens geschaffen hat. — So ist schon in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 8. November 1950<sup>5)</sup> — und nochmals (bezgl. der Deutschen Investitionsbank) in dem Urteil vom 13. April 1953<sup>6)</sup> — entschieden worden, daß die nach dem 8. Mai 1945 neu gegründeten staatlichen Banken und Sparkassen nicht Rechtsnachfolger der früheren Banken und Sparkassen geworden sind. Das gilt auch für die früheren, auf genossenschaftlicher Grundlage betriebenen Volksbanken, die Banken für Handel und Gewerbe. Diese Auffassung steht auch mit dem SMAD-Befehl Nr. 66 in Einklang. — Es besteht auch keine Rechtsnachfolge im Verhältnis der neuen staatlichen Versicherungsträger auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Verhältnis zu den Organen der früheren „Reichsversicherung“. Das ist ausgesprochen in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 30. März 1953<sup>7)</sup>. Ebensowenig besteht eine Rechtsnachfolge im Verhältnis der Deutschen Versicherungsanstalt zu den früheren Privatversicherungen.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Rechtsnachfolge auch für die Verhältnisse der Reichsbahn; sie ist auch dort zu verneinen. Aus dem Wortlaut des § 1 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205)<sup>8)</sup> ergibt sich, daß das auf dem Gebiete der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befindliche Reichseisenbahnvermögen auf Grund des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 als Eigentum „des deutschen Staates“ der Sequestrierung (Beschlagnahme) durch die Besatzungsmacht unterlag. Bei dieser Rechtslage kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Eisenbahn keine Verpflichtung trifft, Unfallrenten weiterzuzahlen, die früher von der Reichsbahn gezahlt wurden.

Die originäre Entstehung des Volkseigentums schließt jede Übernahme von Lasten aus. Dingliche Rechte dritter Personen an Gegenständen erlöschen mit deren Übergang in Volkseigentum, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Übergang durch Enteignungsakt oder ohne solchen vollzieht. Eine Ausnahme gilt nach der Richtlinie Nr. 1 zum Befehl Nr. 64 für gewisse Grunddienstbarkeiten (z. B. Wegerechte und Wasserrechte), die bestehen bleiben, soweit sie öffentlichen Interessen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen. In Zweifelsfällen entscheiden darüber die zuständigen Dienststellen der Verwaltung und Wirtschaft. Auch bei der Einziehung eines Grundstücks im Strafverfahren gehen die daran bestehenden Hypotheken und Grundschulden unter und sind im Grundbuch zu löschen.

Verfehlt wäre es aber anzunehmen, daß mit dem Untergang des dinglichen Rechts auch die persönlichen Verpflichtungen des früheren Eigentümers Dritten gegenüber erloschen seien; hierfür gibt es keinen gesetzlichen oder gesellschaftlich anzuerkennenden Grund<sup>9)</sup>.

Hinsichtlich der Übernahme persönlicher Verpflichtungen trifft die Richtlinie Nr. 1 zum Befehl Nr. 64 die Regelung, daß Verbindlichkeiten, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, vom Volkseigentum nicht übernommen werden dürfen, daß umgekehrt aber Bankverbindlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 bei den

neuen Kreditinstituten entstanden sind, übernommen werden müssen und daß die sonstigen, nach dem 8. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeiten insoweit übernommen werden, als sie „im normalen Geschäftsverkehr entstanden sind“. Die Entscheidung darüber, was als „normaler Geschäftsverkehr“ anzusehen ist, kann lediglich bei der betreffenden Verwaltungsstelle liegen<sup>10)</sup>.

Aus dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums haben sich bereits verschiedene praktisch-juristische Probleme ergeben, deren Lösung nicht immer einfach war und über die zum Teil die Diskussion noch nicht abgeschlossen ist. Zunächst liegt auf der Hand, daß es grundsätzlich keine Reprivatisierung von Volkseigentum gibt. Der SMAD-Befehl Nr. 64 drückt dies dahin aus, daß der Verkauf oder die Übergabe von in das Eigentum des Volkes übergegangenen Industriebetrieben an Privatpersonen und Organisationen verboten ist. Gegenstände, die zur Substanz des Volkseigentums gehören, insbesondere also volkseigene Grundstücke, können nur nach Maßgabe der bestehen-« den Gesetze veräußert oder belastet werden, von denen in erster Linie Art. 28 der Verfassung in Betracht kommt.

Die Vermietung von volkseigenen Gegenständen, insbesondere volkseigenen Grundstücken oder Grundstücksteilen zu Wohnzwecken, verstößt jedoch — anders als die Veräußerung und Belastung — nicht gegen die Unantastbarkeit des Volkseigentums und ist daher unbedenklich zulässig. Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß für sog. Werkwohnungen, d. h. die Wohnungen Werkträger in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die VO vom 6. November 1952 (GBl. S. 1187) gilt. Hiermit beschäftigt sich im einzelnen ein Urteil des 1. Zivilsenats vom 7. August 1953<sup>11)</sup>. — Zu der lange umstrittenen Frage, ob § 32 Abs. 2 MSchG grundsätzlich auch gegenüber dem volkseigenen Vermieter anzuwenden ist, hat das Oberste Gericht kürzlich im bejahenden Sinne Stellung genommen<sup>12)</sup>.

Als eine Schlußfolgerung aus dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums ergibt sich seine Unpfändbarkeit und daraus wiederum auf Grund des § 394 Abs. 1 BGB die Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen volkseigene Forderungen. Aber auch schon die Überlegung, daß derjenige, der mit seiner Forderung gegen eine Forderung eines Rechtsträgers aufrechnet, damit praktisch gegen Volkseigentum vollstreckt, ohne daß die hierfür zuständigen Verwaltungsstellen sich beteiligen können, zwingt zur Verneinung jeder Aufrechnungsmöglichkeit gegen Volkseigentum. Wie Ranke in der Diskussion ausführte, kann ein vom Volkseigentum Inanspruchnommener, der glaubt, berechtigte Gegenansprüche zu haben, diese ebensogut im Wege der Widerklage geltend machen, wonach den für das Volkseigentum zuständigen Verwaltungsstellen die Möglichkeit gegeben wird, in der zweckmäßigsten Art auf Erfüllung hinzuwirken.

Aus der zum Schutz des Volkseigentums dienenden Vorschrift, daß jede Verfügung über Volkseigentum der Zustimmung der zuständigen Volksvertretung bedarf, ergibt sich, daß auch die Zwangsversteigerung eines volkseigenen Grundstücks ohne solche Zustimmung nicht zulässig ist, denn sie kommt in der Wirkung einer Verfügung gleich. Hierzu erbrachte die Diskussion ein praktisches Beispiel, das vom Bezirksgericht Cottbus richtig entschieden worden war. Bei einer ungeteilten Erbengemeinschaft, zu deren Erbmasse ein Grundstück gehörte, war der Anteil eines der Erben in Volkseigentum übergegangen. Der Antrag der anderen Erben auf Zwangsversteigerung zum Zweck der Erbauseinandersetzung unterlag der Ablehnung, weil ihre Durchführung eine unzulässige Verfügung über Volkseigentum enthalten hätte.

Die seit langem von unserer Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Nachprüfung von Verwaltungs-

5) OGZ Bd. 1 S. 54.

6) NJ 1953 S. 466.

7) NJ 1953 S. 417.

8) Abs. 1 bestimmt: „Das Reich verwaltet unter dem Namen Deutsche Reichsbahn das Reichseisenbahnvermögen als Sondervermögen des Reichs mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.“

Abs. 3 besagt ergänzend: „Das Reichseisenbahnvermögen ist von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbahn haftet das Reich nur mit dem Reichseisenbahnvermögen; dieses haftet nicht für die sonstigen Verpflichtungen des Reichs.“

9) vgl. OGZ Bd. 1 S. 94.

10) Urteil vom 21. März 1951 — 1 Zz 7/51 (OGZ Bd. 1 S. 119).

11) NJ 1953 S. 620.

12) vgl. S. 210 dieses Heftes; vgl. auch die Entscheidung des OG über den Wegfall des Mieterschutzes bei Anwendung von § 6 der VO über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944 in NJ 1954 S. 143 sowie den Artikel von Heinrich in NJ 1953 S. 773